

INSTITUT SCHOLA CANTORUM BASILIENSIS

Studienrichtungsreglement

Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Performance

Studienrichtung Alte Musik Improvisation instrumental

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand vom 21. Juni 2021), die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW vom 1. Dezember 2024 erlässt die Institutsleitung das vorliegende Studienrichtungsreglement für den Studiengang Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Performance, Studienrichtung Alte Musik Improvisation instrumental; der Direktor der Hochschule für Musik Basel FHNW genehmigt es.

Teil 1: Allgemeines

§1

Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Studienrichtungsreglement definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung zum Studium, das Studium und dessen Organisation, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Performance mit der Studienrichtung Alte Musik Improvisation instrumental.
- ² Es beschreibt insbesondere
 - a. die Ziele der Studienrichtung,
 - b. das Zulassungs- und Aufnahmeverfahren,
 - c. den Studienaufbau und -ablauf inkl. Modulplan
 - d. die konkreten Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss.
- ³ Soweit dieses Studienrichtungsreglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW.

Teil 2: Studium

§2

Ziele der Studienrichtung

- ¹ Der Studiengang Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Performance Alte Musik Improvisation instrumental baut – aufgrund der hohen Spezialisierungsanforderungen – in der Regel auf einen Master-Studiengang in Musikalischer Performance auf. Die dort erworbenen Kernkompetenzen – im Instrumentalspiel, im Bereich des improvisierenden Musikschafterns, in der Ensemblearbeit, in der Auseinandersetzung mit historischen Quellen und Spielpraktiken sowie in der musikalischen und kulturellen Reflexion – werden auf ein Niveau gebracht, das den höchsten internationalen Standards entspricht. Es wird in den Spezialdisziplinen derart ver-

tieft, dass Besonderes und Hervorragendes auf nationalen und internationalen Konzertpodien geleistet werden kann.

§3 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren zum Studium

- Sprachanforderungen ¹ Zu Beginn des Studiums werden gute Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Von fremdsprachigen Studienbewerber:innen wird ein Niveau mindestens entsprechend Zertifikat B1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erwartet.
- Zulassung mit Auflagen ² Studienbewerber:innen, die bei der praktischen (künstlerischen) Eignungsabklärung überzeugen, den theoretischen Teil der Eignungsabklärung (s. §4 Eignungsabklärung) jedoch nicht oder nur knapp bestehen, können mit Auflagen zum ersten Studienjahr zugelassen werden. Bei Nichterfüllen der Auflagen kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§4 Eignungsabklärung

- Ablauf ¹ Die Eignungsabklärung umfasst einen praktischen und einen theoretischen Teil.
- Praktischer Prüfungsteil ² Die Eignungsabklärung besteht aus einer Präsenzprüfung vor Ort. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Online-Aufnahmeprüfung (Video und online Interview) bewilligt werden. Bei ausgewählten Instrumenten erfolgt eine erste Runde per Video.
- Theoretischer Prüfungsteil ³ Der allgemeine Teil der Prüfung findet in der Regel am Tag der Hauptfachprüfung statt. Die Theorieprüfung dauert maximal 20 Minuten und wird nach der erreichten Maximaldauer abgebrochen. Aus Zeitgründen nicht geprüfte Prüfungsteile werden als nicht bestanden gewertet, wenn dies dem Umstand geschuldet ist, dass der/die Studienbewerber:in die Aufgabestellungen nicht im erwarteten Tempo lösen.
- Zeitpunkt ⁴ Das Vorspiel vor Ort findet im März-April statt. Der genaue Zeitpunkt der einzelnen Fächer wird frühzeitig auf der Webseite publiziert.
- Anmeldung ⁵ Das Anmeldefenster ist vom 15.12.- 31.1. geöffnet. Mit der Anmeldung müssen folgende Dokumente eingereicht werden:
- a. Lebenslauf,
 - b. Motivationsschreiben,
 - c. Maturzeugnis
 - d. Diplomzeugnisse
 - e. Passfoto (für Studierendenausweis)
- Bewertung ⁶ Die Hauptfachprüfung wird von der Bewertungskommission, bestehend aus den Dozierenden des gewählten Hauptfachs und einem Mitglied der Hochschulleitung, bewertet. Bei Nichtbestehen der Prüfung im Hauptfach ist die Eignungsabklärung insgesamt nicht bestanden. Nicht bestandene Eignungsabklärungen können in der Regel einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin.
- Bekanntgabe Ergebnisse ⁷ Die Ergebnisse werden im Mai per E-Mail bekannt gegeben.

Interne Studienbewerberinnen/Studienbewerber⁸ Für interne Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ihren Bachelorabschluss im unmittelbar vorangehenden Semester an der Hochschule für Musik FHNW gemacht haben, findet die Eignungsabklärung im Rahmen der Bachelorqualifikation statt. Neben der zu erreichenden Mindestnote sind je nach Studienrichtung weitere Bedingungen zu erfüllen.

⁹ Für interne Studienbewerber:innen mit Masterabschluss erfolgt der Aufnahmeentscheid auf Grund der eingereichten Dokumente (siehe Anmeldung § 4 Abs. 5). Wer das Hauptfachinstrument oder den Epochen-Schwerpunkt wechselt, muss eine praktische Prüfung bestehen.

§5 Aufnahmeverfahren

Aufnahme und Rangfolge¹ Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienbewerber:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung der Eignungsabklärung (Studien- und Prüfungsordnung § 3 Abs. 5) vergeben. Studienbewerber:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und welche die Eignungsabklärung bestanden haben, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückliste. Die Studienbewerber:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten einen Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung spätestens vor Studienbeginn.

Wiederholung² Pro Studienrichtung kann die Eignungsabklärung einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin.

Nachrückliste³ Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückliste definitiv.

Studienplatzbestätigung⁴ Die Studienbewerber:innen, denen definitiv ein Studienplatz zugewiesen werden kann, müssen fristgerecht eine Studienplatzbestätigung einreichen, damit sie definitiv in den Studiengang aufgenommen werden.

§6 Studienaufbau

Modulplan¹ Der Studienaufbau ist in einem Modulplan gegliedert und ist ein integraler Bestandteil dieses Studienrichtungsreglements.

§7**Studienablauf**

- Studiengespräch ¹ Bei Studienbeginn findet ein Studiengespräch mit der Studiengangsleitung statt. Die Vereinbarungen werden im Studienvertrag festgehalten. Bei Bedarf werden weitere Studiengespräche im Verlauf des Studiums vereinbart.
- Leistungsbewertung ² Die vollständige Beschreibung der Leistungsnachweise auf Stufe Studienrichtung sind pro Modul in der jeweiligen Modulbeschreibung festgehalten.
- ³ Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innerhalb zwölf Monaten wiederholt werden.
- ⁴ Bei Nichtbestehen des Leistungsnachweises in den Modulen Hauptfach (ausgenommen hauptfachspezifische Regelungen) findet die Wiederholung des Leistungsnachweises in Form eines Vorspiels statt. Die Bewertungskommission besteht aus der/dem Hauptfachdozierenden, einem Mitglied der Institutsleitung und einer internen Expertin/einem internen Experten. Nichtbestehen der Wiederholung des Leistungsnachweises im Hauptfach führt zum Abbruch des Studiums.
- ⁵ Wer ohne triftigen Grund einen Leistungsnachweis nicht erbringt, eine Prüfung abbricht oder eine schriftliche Arbeit nicht fristgerecht einreicht, erhält die Note 1. Als triftige Gründe gelten namentlich Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie oder höhere Gewalt.
- Vorausgesetzte Module ⁶ Konnte ein nicht bestandener Leistungsnachweis in einem Modul, das für ein nächstes Modul vorausgesetzt wird, bis Beginn des neuen Moduls noch nicht wiederholt werden, so wird die/der Studierende nur provisorisch zugelassen. Der noch fehlende Leistungsnachweis muss vor Abschluss des nachfolgenden Moduls erbracht werden.

§8**Studienabschluss**

- ¹ Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Kreditpunkte erreicht sind und der Modulplan erfüllt ist.
- ² Der akademische Titel der FHNW wird vergeben, wenn mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte inklusive der Masterqualifikation (insbesondere Rezipient) an der Hochschule für Musik FHNW erworben wurden. Die vollständige Beschreibung der Anforderungen für die Masterqualifikation ist auf Stufe Studienrichtung im «Reglement Leistungsnachweis» festgehalten.

§9**Masterqualifikation**

- Ziel ¹ Die Masterqualifikation dient dem Nachweis der künstlerischen und der auf das jeweilige Hauptfach bezogenen Kompetenz zum Erwerb des Diploms «Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Performance».
- Elemente der Masterqualifikation ² Die Elemente der Masterqualifikation sind im Modulplan ausgewiesen und ihr Zusammenwirken, in der Modulbeschreibung unter «Leistungsnachweis» beschrieben.
- Zulassung ³ Zur Masterqualifikation zugelassen wird, wer die Anforderungen des Modulplans erfüllt und die nötigen ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- Ablauf ⁴ Der konkrete Ablauf der Masterqualifikation ist in der Modulbeschreibung unter «Leistungsnachweis» beschrieben.

Bewertungskommis- sion	⁵ Die Zusammensetzung der Bewertungskommission zur Masterqualifikation ist in der Modulbeschreibung unter «Leistungsnachweis» beschrieben.
Bewertungskriterien	⁶ In die Beurteilung von instrumentalen und vokalen Leistungen fließen insbesondere folgende Kriterien ein: • Musikalische Gestaltung (Interpretation/Improvisation) - musikalischer Atem, Formverständnis - Zeitgefühl, Rhythmus, Metrum (z. B. Puls, Time, Groove, Tanzcharakter) - Phrasierung, Artikulation - Umgang mit dem Notentext, stilistische Sicherheit, Aufführungspraxis - Ausdrucksqualität, Fantasie, Eigenständigkeit - Zusammenspiel/Interplay, Ensemblefähigkeit • Instrumental-/Gesangstechnik - Intonation, Klangqualität, dynamisches Spektrum - Motorik, Koordination - körperliche Disposition, Atmung - Repertoire (z. B. Breite, Schwierigkeitsgrad, Spezialisierung) - Blattsingen, -spiel - Gesang: Sprachgefühl, Textverständnis und -verständlichkeit, Aussprache • Bühnenpräsenz - Vorbereitung, Auswendigspiel - Auftreten: Haltung, Gestik, Mimik, Tonus - Ablaufregie • Reflexion - Dramaturgie, Konzeption, Programmgestaltung - Selbstwahrnehmung und -einschätzung
Feedback	⁷ Die/der Studierende hat unmittelbar nach dem künstlerischen Leistungsnachweis (Konzert) Anrecht auf ein mündliches Feedback der Bewertungskommission.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§10

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Studienrichtungsreglement tritt am 1. Dezember 2024 zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW in Kraft.

Basel, 30. November 2024

Erlassen durch:

Vorsitz Leitungsteam Institut
Schola Cantorum Basiliensis



Prof. Dr. Martin Kirnbauer

Genehmigt von:

Direktor Hochschule für Musik Basel



Prof. Stephan Schmidt